

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Marktordnung der Stadt Kemberg

(Wochenmarktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 und den §§ 67, 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) beschließt der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 03.11.2014 nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Im Stadtgebiet Kemberg werden Markttage durchgeführt.

Die Standorte des Wochenmarktes ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2 Platzzuweisung

- (1) Vor dem Beziehen des Standplatzes ist eine gültige Genehmigung zu erwerben.
- (2) Die Marktaufsicht weist den Händlern die Stellplätze zu. Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Standplatz erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Das Aufstellen der Stände und Verkaufswagen hat bis 8.00 Uhr zu erfolgen. Nicht eingenommene Standplätze können durch die Marktaufsicht nach dieser Zeit weiter vergeben werden.
- (4) Nach 9.00 Uhr dürfen Waren nicht mit Kraftfahrzeugen auf dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Standorte angeliefert werden.
- (5) Der Verkauf darf nur auf geeigneten Marktständen erfolgen.
- (6) Für die Nutzung des Standplatzes hat der Markthändler nach Aufforderung durch die Marktaufsicht eine Standgebühr gemäß § 8 zu entrichten.
- (7) Vorzeitig verlassene Standplätze rechtfertigen keinen Anspruch auf anteilmäßige Gebührenerstattung.
- (8) Außerordentliche Markttage bedürfen der Genehmigung. Auflagen hierfür sind einzuhalten.

§ 3

Waren des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt können Waren entsprechend § 67 der Gewerbeordnung angeboten werden:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
 - b. Produkte des Obst und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Außerdem können folgende Waren feilgeboten werden:
 - a. Korb-, Bürsten- und kleinere Holzwaren
 - b. Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan- und Kristallerzeugnisse),
 - c. Kurzwaren, Textilien
 - d. Reinigungs- und Putzmittel,
 - e. Kosmetik- und Toilettenartikel,
 - f. Modeschmuck (ausgenommen Edelmetalle und Waren aus Edelmetallen, Edelsteine, Schmucksteine und Perlen,
 - g. Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Kunstblumen, Gestecke und Kränze,
 - h. Kleinspielwaren,
 - i. Haushaltswaren,
 - j. Geschenkartikel
 - k. Hausschuhe und Pantoffeln
 - l. Lederschuhe, Schuhe
- (3) Nicht zugelassen ist das Feilbieten von pornographischen Artikeln und Kriegsspielzeug.
- (4) Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder gesäubert feilgeboten werden.
- (5) Zum Verzehr an Ort und Stelle zubereitete Speisen und Getränke dürfen nur aus Imbissständen oder –wagen verabreicht werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist untersagt.
- (6) Ob Waren zu den zugelassenen Waren des Marktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet im Zweifelsfall die Marktaufsicht an Ort und Stelle.

§ 4

Verkauf lebender Tiere

Lebende Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, sind nach tierschutzrechtlichen Aspekten zu halten und dürfen nur in festen Käfigen, in denen sie sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten so abgeschlossen sein, dass keine Spreu und Kotteile oder dergleichen herausfallen können.

§ 5

Verhalten

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anweisungen der Marktaufsicht, ferner die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht zu beachten.

§ 6 Privilegien

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Marktaufsicht kann den Zutritt zum Markt verbieten, wenn dazu gesetzlich gerechtfertigte Gründe vorliegen oder angenommen werden muss, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Marktes erheblich gestört werden kann. Dem eventuellen Verbot zum Zutritt unterliegen Händler, Käufer oder Besucher.

§ 7 Sauberkeit des Marktplatzes

- (1) Die Markthändler sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben die Abfälle, Abfallpapier und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen. Pack- und Abfallpapier sind windgeschützt aufzubewahren.
- (2) Dem Markthändler obliegt die Reinhaltung seines Standplatzes und der daran angrenzenden Gänge.
- (3) Verpackungsmaterial, Paletten und nicht verkaufte Waren dürfen weder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt noch auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt berechnet:

1. Bis 10 m² belegte Marktfläche

Pro Tag	10 Euro
Pro Woche	50 Euro

2. Darüber hinaus werden für jeden zusätzlichen belegten m² Marktfläche berechnet:

Pro Tag	1,00 Euro
Pro Woche	2,00 Euro

§ 9 Marktzeit

- (1) Die Stellzeiten der Händler beginnen:
 - a) im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) um 7.00 Uhr
 - b) im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) um 8.00 Uhr

und enden

- a) im Sommer- und im Winterhalbjahr um **13.00 Uhr**.

- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so entfällt dieser ersatzlos.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände erlaubt. Verkaufseinrichtungen, die aufgrund ihres äußerlichen Erscheinungsbildes, der farblichen Gestaltung oder durch anstößige Bemalung das Gesamtbild des Marktes negativ prägen würden, werden auf dem Markt nicht zugelassen.
- (2) Die insgesamt beanspruchte Verkaufsfläche wird bei der Gebührenerhebung in Ansatz gebracht.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein, dürfen die Platzoberfläche nicht beschädigen und nicht an Bäumen, Verkehrseinrichtungen, Straßenlampen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Eventuell verursachte Schäden sind durch den Verursacher zu beseitigen bzw. werden durch die Stadt Kemberg zu Lasten des Verursachers beseitigt.
- (4) Jeder Markthändler ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in der Mindestgröße 20 x 30 cm anzubringen. Das Schild muss den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Markthändlers enthalten, bei Firmen außerdem den Namen der Firma. Ist aus der Firmenbezeichnung der Familienname des Inhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu erkennen, so ist das Anbringen des Firmennamens ausreichend.
- (5) Die jeweiligen Waren müssen mit einem deutlich erkennbaren Preis versehen sein.
- (6) Die Abnahme von Strom und Wasser aus der städtischen Anlage ist bei der Marktaufsicht zu beantragen. Entsprechend der Marktgebührensatzung ist dafür die Gebühr zu erheben.

§ 11 Sicherheitsbestimmungen für Marktstände und –flächen

- (1) Verkaufsstände, bei denen mit offenem Feuer, Gas und elektrischen Geräten Speisen zubereitet bzw. Öle und Fette erhitzt werden, müssen mit einem entsprechenden Feuerlöscher, der für den entsprechenden Zeitraum eine gültige Prüfung hat, ausgerüstet sein.
- (2) Gasflaschen und Gasgeräte müssen vor dem Umkippen gesichert sein und lt. Geräteprüfung eine gültige Plakette aufweisen.
- (3) Elektrische Geräte sowie Verlängerungskabel, Kabeltrommeln usw. müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Auf Verlangen ist ein gültiger Prüfnachweis vorzulegen.

§ 12 Behandlung der Marktwaren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand verkauft und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Ware mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen, zerteilt oder verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Verbote

- (1) Es ist verboten, Tiere auf dem Markt gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu schlachten.
- (2) Anbieten und Verkaufen militärischer Artikel ist untersagt.

§ 14 Versicherung

Die Behörde kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheidungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Behörde eine zusätzliche Sicherheit, z.B. das Hinterlegen einer Kautions, verlangen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Kemberg haftet für keine Schäden auf dem Wochenmarkt.
- (2) Die Markthändler haften der Stadt Kemberg gegenüber für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.
- (3) Die Markthändler haften für Schäden, die sie oder die im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Verkehrssicherungspflicht verursachen.
- (4) Mit Platzvergabe übernimmt die Stadt Kemberg keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und der sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 16 Verlegung

Das Ordnungsamt kann bei besonderem Anlass die Markttag und die Marktzeit der Wochenmärkte im Einzelfall vorübergehend auf einen anderen Marktplatz als den der Anlage 1 genannten bestimmen.

§ 17 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung kann das Ordnungsamt auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 3, 4 und 5 Waren zum Verkauf anbietet;
 - entgegen § 5 den Anweisungen der Marktaufsicht widersetzt;
 - entgegen § 7 den Marktplatz nicht sauber hält;
 - entgegen § 10 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht einhält;
 - entgegen § 11 die Sicherheitsbestimmungen für Marktstände und –flächen nicht einhält;
 - entgegen § 12 Lebensmittel in gesundheitlich bedenklichem Zustand verkauft oder nicht richtig lagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Andere gesetzliche Regelungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(4) Schwere oder wiederholte Verstöße gegen Regelungen dieser Satzung oder Weisungen der Marktaufsicht können weiterhin mit einem zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Marktverbot belegt werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Marktordnung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Kemberg, den 04.11.2014

Seelig
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Markttage und Standorte:

Freitag – Kernstadt Kemberg, Markt